

als Gegenbeispiel nicht mehr im Wege stehen kann – und auf diesen seinen Platz wird es durch Argumente befördert, die auf einer der abwechselnd herangezogenen Argumentationsebenen angesiedelt sind und nur auf ihr, unter geflissentlicher Nichtbeachtung der anderen. Sollte dieser Eindruck richtig sein, so wäre ein echter Beweisgang für Krauses Generalthesen zur Genese der drei Tribur-Versionen anhand einer Einzelkapitel-Analyse bislang noch gar nicht geführt; das Modell als gesamtes stünde in Frage. Die ohne zwingende Notwendigkeit vorschnell ineinandergeschobenen Argumentationsebenen sind der argumentativen Klarheit wegen daher analytisch zunächst einmal wieder auseinanderzutrennen:

Zunächst die Ebene der Stilistik: Eine beträchtliche Anzahl von Kanones der *Catalaunensis* weist einen eigentümlich protokollierenden Charakter auf: Ein Fall wird in einem knappen Satz vorgetragen – *Perlatum est, Interrogatum fuit* –, und die Entscheidung der Synode wird verzeichnet – *Iudicatum est, Statuerunt* –. Dieser Typ von Kanones tritt nicht bei der erneuten Formulierung von Kanones zu altbekannten und gewissermaßen alltäglichen Problemlagen der kirchlichen Rechtspraxis auf, sondern bei selteneren und juristisch anspruchsvoller gelagerten Fällen, z.B. bei ausgefallenen Argumentationsschritten der Beschuldigten. Kanones dieses Formulierungstyps sind etwa gleichgewichtig sowohl unter den „Extravaganten“ der *Collectio Catalaunensis* wie auch unter jenen Kapiteln zu verzeichnen, die in den Kanones der beiden anderen Versionen durchaus Inhalts- und Formulierungsparallelen besitzen¹¹¹. Krause und Seckel bezeichnen sie als „Einzelentscheidungen“¹¹², doch ist der Ausdruck mißverständlich: Genaugenommen geht es ja nicht um die Formulierung von „Einzelentscheidungen“ in singulären Fällen – dann wären Namen zu erwarten –, vielmehr wird der ungewöhnlich gelagerte Einzelfall von den Synodalen zum Anlaß genommen, für die Zukunft allgemeingültige Rechtsvorschriften zu Fällen dieser Art zu formulieren. Im etablierten Abfolge-Modell der Tribur-Versionen bereiten diejenigen Protokollkapitel dieses Typs, die sich nicht als angeblich interpolierte „Extravaganten“ beiseiteschieben

111) Krause, NA 17 (1892) S. 52–65 (wo die Kanones der *Catalaunensis* noch in Gestalt ihrer damals einzig bekannten Überlieferungsform bei Regino diskutiert sind) und NA 18 (1893) S. 419–423.

112) Krause, NA 18 (1893) S. 425; vgl. auch NA 17 (1892) S. 72 f., Seckel, NA 18 (1893) S. 372. Zu Krauses verfehlter Kritik an Wassersleben auf S. 72 Anm. 2 vgl. oben Anm. 83.